

## **Verhaltenskodex**

### **des Bayerischen Landkreistags für Landrätinnen und Landräte**

vom 4. Dezember 2014

Dieser Verhaltenskodex enthält Leitsätze und Verhaltensweisen, die dem Selbstverständnis der bayerischen Landrätinnen und Landräte (nachfolgend aus Vereinfachungsgründen „Landrat“) für die Ausübung ihres öffentlichen Amtes entsprechen.

#### **1. Das Handeln als Landrat**

Der Landrat übt öffentliche Aufgaben aus und hat somit Vorbildfunktion. Dabei handelt er uneigennützig nach bestem Wissen und Gewissen und mit vollem persönlichen Einsatz. Entscheidungen trifft er unparteiisch im Rahmen der Gesetze und allein aufgrund sachlicher Erwägungen bei Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Über dienstliche Angelegenheiten bewahrt er Verschwiegenheit.

Der Landrat führt sein Amt sparsam und wirtschaftlich. Bei der Durchführung von Dienstreisen und bei Bewirtungen achtet er auf die Angemessenheit der dadurch entstehenden Aufwendungen.

#### **2. Zusammenarbeit mit dem Kreistag**

Auf der Grundlage der vom Kreistag beschlossenen Geschäftsordnung arbeitet der Landrat vertrauensvoll mit den Kreisräten zusammen und achtet deren Rechte. Er informiert die Kreisräte unabhängig von der Partei- bzw. Fraktionszugehörigkeit umfassend und zeitgerecht. Rechtmäßige Beschlüsse des Kreistags und seiner beschließenden Ausschüsse vollzieht der Landrat zeitnah.

#### **3. Trennung des Amtes als Landrat von privaten Interessen**

Der Landrat achtet auf eine strikte Trennung von öffentlichen Aufgaben und privaten Interessen. Entscheidungen trifft er ausschließlich aufgrund rechtlicher und sachlicher Erwägungen. Private Interessen stellt er zurück. An Beschlüssen bzw. Entscheidungen, die dem Landrat selbst, seinem Ehegatten, Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, wirkt er nicht mit.

#### **4. Annahme von Einladungen und Geschenken**

Landräte unterliegen Kraft ihres Amtes zahlreichen gesellschaftlichen Verpflichtungen, die mit Einladungen, Bewirtungen, Aufmerksamkeiten u. a. einhergehen. Nach den Regeln der Höflichkeit können sie sich dem in der Regel nicht entziehen, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Die allgemeine Verkehrsanschauung billigt dies, sofern die gewährten Vorteile geringfügig bzw. sozialadäquat sind. Bestehen daran erkennbare Zweifel, ist mit Blick auf das grundsätzliche gesetzliche Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen die Genehmigung des Kreistags einzuholen, wenn die Annahme nicht abgelehnt wird.

Entsprechendes gilt für Vorteile in diesem Sinne, die Angehörigen des Landrats oder diesem nahestehenden Personen oder Vereinigungen gewährt werden.

#### **5. Öffentliche Ehrenämter und Nebentätigkeiten**

Landräte sind regelmäßig verpflichtet, kraft Gesetzes oder auf Verlangen des Kreistags Nebentätigkeiten bzw. öffentliche Ehrenämter zu übernehmen. Daneben besteht bei Landräten die gesellschaftspolitische Erwartung, dass sie weitere Funktionen, z. B. beim Roten Kreuz oder anderen Institutionen übernehmen. Die zusätzliche Wahrnehmung solcher Aufgaben, die dienstrechtlich als Nebentätigkeiten oder öffentliche Ehrenämter gelten, wird ausdrücklich begrüßt.

Die zeitliche Beanspruchung durch öffentliche Ehrenämter und Nebentätigkeiten darf nicht dazu führen, dass das Amt des Landrats darunter leidet. Bei Interessenkonflikten ist das öffentliche Ehrenamt bzw. die Nebentätigkeit abzulehnen oder niederzulegen.

Bei der Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter und Nebentätigkeiten werden die dienstrechtlichen Vorgaben eingehalten. Insbesondere werden vorgesehene Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichten gegenüber dem Kreistag beachtet. Sofern die jährlichen Vergütungen aus den der Ablieferungspflicht unterliegenden Nebentätigkeiten den ablieferungsfreien Höchstbetrag übersteigen, wird dieser Teil der Einkünfte an den jeweiligen Landkreis abgeführt, wenn nicht eine Befreiung von der Ablieferungspflicht durch den Kreistag beschlossen oder nach der „Richtlinie zu Vertretungen des Bayerischen Landkreistags und zur Ablieferung von Entschädigungen“ an den Bayerischen Landkreistag abgeliefert wird.